

# ZH\_OBERGERICHT UE110071 vom 11. November 2011

ZH Obergericht, 2011-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE110071](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE110071)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE110071 du 11 novembre 2011

IT: ZH\_OBERGERICHT UE110071 del 11 novembre 2011

## Erwägungen

### E. 1

der Beschwerdeführerin zur freigestellten Äusserung übermittelt (Urk. 19). Die Beschwerdeführerin hat nach einmal erstreckter Frist auf Äusserung verzichtet (Urk. 21 und 22).

### E. 2

Im Rahmen eines Berufungsverfahrens vor der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend vorsorgliche Massnahmen (Obhut, Besuchsrecht, Kontakt- und Rayonverbot; LY110008-O) erklärte die Beschwerdeführerin den Rückzug der Beschwerde zuhanden der hiesigen Strafkammer (Urk. 23). Die Erklärung ist gültig und der Rückzug gemäss Art. 386 Abs. 3 StPO verbindlich. Folglich ist das Beschwerdeverfahren als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

### E. 3

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 300.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 GebV OG). Dem Sinn des Vergleiches entsprechend sind keine Entschädigungen zuzusprechen (vgl. auch Urk. 24).

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.